

Satzung des Zweckverbandes

Kommunaler Bauhof Lahntal | Wetter (Hessen) | Cölbe

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Zweckverband Kommunaler Bauhof Lahntal | Wetter (Hessen) | Cölbe".

Er hat seinen Sitz in 35094 Lahntal-Goßfelden, Wettersche Straße 9, im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie die Stadt Wetter (Hessen).

§ 3 Aufgaben

Der Verband übernimmt die derzeitigen Aufgaben der Bauhöfe für die Gemeinden Lahntal und Cölbe und der Stadt Wetter (Hessen).

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband nach den Vorgaben des Haushaltsplans die nötigen Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Anlagen zu beschaffen und zu unterhalten, sowie Personal in ausreichender Zahl und mit den erforderlichen Qualifizierungen zu beschäftigen. Der Verband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder haben den Verband im Rahmen ihrer und seiner Haushaltplanung mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je fünf Vertretern/innen eines jeden Verbandsmitgliedes. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie sollen den kommunalen Gremien angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
2. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
3. An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Bedienstete des Verbandes in technischer und kaufmännischer Leitungsfunktion mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter,
3. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes und deren Stellvertreter,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und seiner Nachträge sowie des Stellenplans,
6. Feststellung der Jahresrechnung,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
9. Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
10. Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband,
12. Wahl des Vermittlungsausschusses,
13. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
14. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
15. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
16. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In einigen Fällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Änderung der Zweckverbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
3. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Aufsichtsbehörde leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und aus jeder Mitgliedskommune mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Änderung der Aufgabe des Zweckverbandes,
 - c) die Auflösung des Zweckverbandes.
4. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und je ein Mitglied aus Magistrat bzw. Gemeindevorstand die von der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind.
2. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/in.
3. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.

§ 12 Amtszeit des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt. Der Vorstandsvorstand/die Vorstandsvorsteherin wechselt alle 5 Jahre zwischen den Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie der Stadt Wetter (Hessen). Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 7 Ersatz zu wählen.
2. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 16 des Landesgesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 13 Einberufung und Sitzungen des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand wird von der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.
2. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
3. Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem / der Vorstandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern mit.
4. Jedes Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
5. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandsvorstandes muss die bzw. der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 Geschäfte der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers und des Vorstandsvorstandes

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an,

in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
2. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht,
3. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
4. Vorschläge über die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
5. die Einstellung und Kündigung von Dienstkräften im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
6. Erlass des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes,
7. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der/die Geschäftsführer/in/innen zuständig ist/sind,
8. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
9. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
10. Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,-- €.

§ 16 Beschlussfassung im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Verbandsvorsitzende bzw. der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

3. Beschlüsse des Vorstandsvorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Die Verbandsvorsitzende bzw. der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Vorstandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Vorstandsvorstand hierüber zu berichten.
5. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Verbandsvorsitzenden [entfällt] und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandsvorstandes.

§ 17 Gesetzliche Vertretung und verpflichtende Erklärungen

1. Der / Die Vorstandsvorsteher/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers wird der Verband von zwei anderen Vorstandsvorstandsmitgliedern vertreten.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Bei Verhinderung der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers werden rechtsverbindliche Erklärungen durch zwei andere Vorstandsvorstandsmitgliedern handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 18 Versand von Unterlagen

Der gesamte Schriftverkehr einschließlich des Versands von Einladungen und Unterlagen zu Sitzungen erfolgt elektronisch. Jedes Mitglied des Vorstandes und der Verbandsversammlung hat das Recht, den Versand in Papierform und auf dem Postweg für sich zu verlangen. Es genügt dafür eine entsprechende Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. an die Vorstandsvorsteherin / den Vorstandsvorsteher.

§ 19 Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die zu erledigenden Aufgaben an den Zweckverband zu übertragen und die Leistungen abzunehmen, sofern nicht Angebote Dritter günstiger sind.

Der Zweckverband verpflichtet sich die von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben gemäß Treu und Glauben zu erfüllen.

§ 20 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandlerin / Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer gesonderten - von ihr zu beschließenden Satzung - festgelegt.

§ 21 Haushaltsplan

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindeführung (Sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 des Landesgesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Prüfung des Haushaltsplanes und Entlastung

Der/Die Vorstandler/in legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Leistungen

1. Die Verbandsmitglieder haben für die gegenüber dem Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe beauftragten Leistungen nach dem vom Vorstand gesetzten Leistungsentgelte nach Rechnungsstellung zu entrichten.
2. Der Vorstand hat für die vom Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe zu erbringenden Dienstleistungen auskömmliche Leistungsentgelte festzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
3. Die vom Vorstand festgelegten Leistungsentgelte sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 24 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandler/in und im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in. Im Falle der Verhinderung beider ist der /die dritte Bürgermeister/in im Vorstand anordnungsbefugt, bis der Verhinderungsfall der/die Vorstandler/in oder sein/e Stellvertreter/in beendet ist.

§ 25 Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

1. Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die entsprechenden Vorschriften des Landesgesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes trägt dieses alle Kosten der notwendigen Rechts- und Verwaltungsgeschäfte.
3. Die Aufteilung des Vermögens des Zweckverbandes erfolgt auf der Grundlage der Restbuchwerte zum Stichtag des Ausscheidens nach den Anteilen der Mitgliedskommunen. Die Anteile werden als Durchschnitt der in den letzten vollen fünf Jahren vor dem Ausscheiden des Mitglieds abgenommenen Leistungsmenge berechnet.
4. Bei der Bestimmung der Restbuchwerte werden ausschließlich die mobilen Vermögensbestände sowie das Finanzvermögen herangezogen. Der Zweckverband leistet innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden eines Mitglieds eine Zahlung, die dem Anteil am aktuellen Vermögen des Zweckverbandes entspricht. Gleiches gilt für Zahlungsverpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Zweckverband.
5. Bis zum rechtverbindlichen Ausscheiden eines Mitglieds bleiben dessen Zahlungsverpflichtungen ebenso wie dessen Recht auf Leistungen in vollem Umfang bestehen

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

1. Bei der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand vor der Auflösung durchgeführt.
2. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten fünf Jahren vor der Auflösung des Zweckverbandes abgenommenen Leistungsmenge auf die Verbandsmitglieder verteilt. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhält aus dem verbleibenden Vermögen keine Anteile, soweit sie nicht Betriebsmittel- und Kapitalumlagen geleistet haben.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Verbandsbediensteten sichergestellt werden.

§ 27 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

§ 28 Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zuständig.

§ 29 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - 1.1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 1.2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 1.3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - 1.4. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung)
 - 1.5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - 1.6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - 1.7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - 1.8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 1.9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und das Personal sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund von Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, richterlichen Anordnungen oder mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 31 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Änderung der Verbandsaufgaben ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Landesgesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Zweckverbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 3, werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie der Stadt Wetter veröffentlicht.
2. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.
3. Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lahntal-Goßfelden, Wettersche Straße 9, öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
4. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
5. Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen oder zulassen, bleiben unberührt.

§ 33 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das Landesgesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.